# BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

## Nr. 128/2011

## vom 2. Dezember 2011

## zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen", insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 115/2011 vom 21. Oktober 2011 [1] geändert.

(2) Die Richtlinie 2011/3/EU der Kommission vom 17. Januar 2011 zur Änderung der Richtlinie 2008/128/EG zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Lebensmittelfarbstoffe [2] ist in das Abkommen aufzunehmen.

(3) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Laut der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Anhang II Kapitel XII des Abkommens wird unter Nummer 54zzzzh (Richtlinie 2008/128/EG der Kommission) Folgendes angefügt:

„ , geändert durch:

— **32011 L 0003**: Richtlinie 2011/3/EU der Kommission vom 17. Januar 2011 (ABl. L 13 vom 18.1.2011, S. 59)."

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Richtlinie 2011/3/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Dezember 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 2011.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*
*Der Vorsitzende*
Kurt JÄGER

[1] ABl. L 341 vom 22.12.2011, S. 78.
[2] ABl. L 13 vom 18.1.2011, S. 59.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.